Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 3 (1846)

Artikel: Historisch-politische Betrachtungen über den Bund der Stadt Bern mit den Waldstätten vom 6. März 1353

Autor: Heussler, Andreas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-109781

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Historisch-politische Betrachtungen

über den

Bund der Stadt Bern mit den Waldstätten

vom

6. März 1353.

Von

Dr. Andreas Heußler,
Mitglied des Kl. Raths.

Historisch-politische Betrachtungen über den Bund der Stadt Bern mit den Waldstätten, vom 6. März 1353.

Der nachfolgende Aufsatz beruht nicht auf Erforschung neuer Thatsachen aus den Quellen, er stellt die bereits bekannten Thatsachen zusammen, und sucht aus denselben eine wichtige Erscheinung der Schweizergeschichte zu erklären. Es ist mir schon manchmal vorgekommen, das Mitdurchleben einer bewegten Zeit sei auch geeignet den Blick zu öffnen zum Verständniß der Vergangenheit. Berns Zustände haben gerade in jüngster Zeit die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch genommen, die letzten Reste seiner alten aristokratischen Formen scheinen gerade jetzt für immer zu Grabe getragen zu werden. Die Frage drängte sich mir auf, durch welche Mittel hat sich die bernerische Aristokratie vor fünfhundert Jahren einer gewaltigen demokratischen Bewegung gegenüber zu behaupten gewußt? — Ob ich sie glücklich gelöst habe, mögen Kundigere entscheiden.

Ohne Zweifel ist der Bund, den die Stadt Bern am 6. März 1353 mit den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden abgeschlossen, für die Ausbildung und Entwicklung

der schweizerischen Eidgenossenschaft von größter Wichtigkeit gewesen, wie auch der oberflächlichste Blick auf die Schweizergeschichte es darthun kann. Berns Einfluß auf die Geschicke der Eidgenossenschaft, namentlich im 15ten Jahrhundert, ist unberechenbar, ich erinnere nur an die Eroberung des Aargaus, an die Burgunderkriege: was Berns Staatsmänner, was Berns Hauptleute im Frieden und im Kriege der schweizerischen Eidgenossenschaft geleistet haben, davon erzählt gleichsam jedes Blatt der Schweizergeschichte. Ja, es ist nicht zu viel gesagt, wenn behauptet wird, daß die ganze westliche Schweiz durch die Stadt Bern entweder unmittelbar oder doch mittelbar mit der Eidgenossenschaft in Verbindung gebracht, für dieselbe gewonnen worden ist: Freiburg und Solothurn als älteste bundesverwandte Städte, Genf und Neuenburg als spätere Schutzgenossen, Aargau und Waadt als Eroberungen, Basel endlich durch Rücksichten der Nachbarschaft; also ungefähr die Hälfte der heutigen Eidgenossenschaft.

Ist nun diese bedeutende Einwirkung Berns auf die Stellung der Eidgenossenschaft nach außen, so wie auf deren geographische Ausdehnung in die Augen fallend, so weiß ich nicht ob seine Einwirkung auf die innere Entwicklung im gleichen Maße gewürdigt ist, ja es will mir oft scheinen, Berns Größe und sein mächtiges Wirken nach außen habe die Aufmerksamkeit der Geschichtforscher so vorzugsweise in Anspruch genommen, daß darob seine Bedeutung in Bezug auf innere Verhältnisse weniger beachtet worden ist. Ich will versuchen, einige Gedanken über den letzten Punkt zu entwickeln.

Bei der Auflösung des deutschen Reichs und des Herzogthums Schwaben und nach Erlöschen der Zäringer hatten sich der Macht der Häuser Habsburg und Savoyen, so wie des

Adels gegenüber zwei Eidgenossenschaften in den helvetischen Landen gebildet, eine östliche oder allemannische und eine westliche oder burgundische.

Die östliche beruhte auf wesentlich demokratischen Grundlagen, sie war hervorgegangen aus Volksbewegungen, welche vorzugsweise Widerstand gegen begründete oder unbegründete Ansprüche von Hoheits- und Herrschaftsrechten zum Zwecke hatten, und war wenigstens nicht frei von revolutionärer Beimischung. Denn wenn man hier auch die Frage ganz dahin gestellt sein läßt, inwiefern der Kern dieser Eidgenossenschaft, die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, in ihrem Widerstande gegen Oestreich vollständig im Rechte waren, wenn man vielmehr annehmen will, sie seien es vollkommen gewesen, so läßt sich doch gewiß weder von Luzern noch von Zug und Glarus das Gleiche behaupten, und auch in Zürich war es eine politische Revolution und ein ganz revolutionärer Charakter, Rudolf Brun, welcher die Stadt den Bund mit den Eidgenossen eingehen ließ, waren es eigentliche Volksbewegungen, welche den Bund festhielten, als Brun und sein Nachfolger Schön sich wieder von demselben loszumachen suchten.

In der That, liest man die verschiedenen Friedbriefe zwischen Oestreich und den Ländern, so erkennt man das Streben dieser letztern, die herrschaftlichen Rechte mehr und mehr zu beschränken, sie zu bloßen nutzbaren Gefällen zu reduciren, welche dann später abgelöst wurden oder durch glücklich geführte Kriege wegfielen. Durch diese Kriege wurde auch ein Haß gegen den Adel genährt, der bekanntlich bis zum Fanatismus stieg und für die Dynastenhäuser in Helvetien immer gefahrdrohender wurde; allen unzufriedenen Unterthanen schien hier eine Unterstützung in Aussicht zu stehen, wenn sie es versuchen würden, das Joch abzuschütteln.

Unverkennbar ist es, welcher Anstoß hiedurch den demokratischen Bestrebungen ringsumher gegeben wurde. Um diese Bedeutung zu würdigen, darf man aber nicht bei den Jahren

um 1350 herum stehen bleiben, sondern es muß auch die Folgezeit ins Auge gefaßt werden. Im Bunde von Glarus wurden die herrschaftlichen Rechtungen deutlich vorbehalten, aber das hinderte nicht, daß im Jahre 1387 die Landleute von Glarus mit Rath und Willen der Eidgenossen einen Landrechtbrief beschlossen, welcher sehr wichtige Eingriffe in die Jurisdictionsbefugnisse der Aebtissin von Säckingen enthielt. Eben so wurden im Bunde von Zug die Rechtsamen jeder Stadt, jedes Dorfes, jedes Hofes vorbehalten, aber das hinderte die Schwyzer nicht, den gewaltthätigen Ueberfall der Stadt durch die äußern Gemeinden zu unterstützen, und es bedurfte des ernstesten Einschreitens der übrigen Orte, um das gestörte Rechtsverhältniß wieder herzustellen. Weiterhin gaben in Appenzell Streitigkeiten über die Herrschaftsrechte des Abtes von St. Gallen Anlaß, daß die Landleute mit den Reichsstädten in einen Bund traten, und durch dieselben und unter Aufsicht der Städte St. Gallen und Constanz eine Verfassung oder Organisation erhielten, auch ihre Verhältnisse zum Abte schiedsrichterlich festsetzen ließen; als aber die Macht der Städte durch die Schlacht bei Döffingen gebrochen war, suchten die Appenzeller wirksamern Schutz bei Schwyz und Glarus, erhielten von Schwyz einen Landammann und Kriegshauptmann, wurden von beiden Ländern gegen Abt, Reichsstädte, Adel und Oestreich unterstützt, und es bildete sich zuletzt statt einer städtischen Schutzgenossenschaft eine unabhängige Landsgemeinde-Demokratie. Ebenso wenig kann der Einfluß der Waldstätte nach Rhätien hin verkannt werden, wo das Landvolk ebenfalls anfing nach größerer Freiheit zu streben. Hier entstanden dann die merkwürdigen Bündnisse der Herrschaften und Unterthanen miteinander, in welchen die Rechte der Herrschaften wie der Unterthanen, der Reichen wie der Armen vorbehalten und sanktionirt wurden, welche aber auch durch die den Unterthanen zugesprochene feste rechtliche Stellung die später herbeigeführte Befreiung von den Herrschaftsrechten vorbereiteten.

Wie die Schwyzer nach Zug, Glarus und Appenzell hin, so scheinen die Unterwaldner den Trieb gehabt zu haben, nach dem Oberlande und nach Entlebuch hinzuwirken. Die Obwaldner hatten während des Krieges mit Oestreich Alpen und Weiden im Entlebuch in Besitz genommen, und gaben dieselben des Spruches der Königin Agnes und der Vermittlung des Markgrafen von Brandenburg (1351 und 1352) ungeachtet nicht zurück, dadurch entstand zwar Streit zwischen den Entlebuchern und Obwaldnern, aber als dann das Entlebuch Grund zur Klage zu haben glaubte über seines Pfandherrn Peter von Thorberg Habsucht und Bedrückung, da war jener Streit vergessen, mit Hülfe von Obwaldnern wurden einige Diener Thorbergs erschlagen. Nachhaltige Hülfe jedoch erhielten die Entlebucher von Unterwalden nicht, und zwar, wie J. Müller mit vieler Wahrscheinlichkeit annimmt, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Unterwaldner erst das Jahr vorher durch den unglücklichen Ausgang des Ringgenbergischen Handels behutsam gemacht worden waren. Bedeutungsvoller für die Entstehung des Berner Bundes ist die Verbindung der Unterwaldner mit dem Oberland. Schon 1330 hatten sie sich mit dem Lande Oberhasle verbunden, zu Bekämpfung des Freiherrn von Weissenburg, welchen die Oberhasler beschuldigten er mißbrauche die ihm verpfändete Reichsvogtei über ihr Thal zu willkührlichen Erpressungen. Aber der Aufstand mißglückte, weil die Hülfe der Unterwaldner zu spät kam. Im Jahr 1349 hatten Angehörige des Klosters Interlacken zu Grindelwald und Wilderswyl eine Verbindung mit den Landleuten von Unterwalden eingegangen, wodurch sich beide Theile gegenseitige Hülfe und Unterstützung zusagten. Aber Bern erkannte schnell die Bedeutung dieser Verbindung, zog mit Solothurn in das Oberland, verbrannte mehrere Dörfer und zwang sie, der Verbindung mit Unterwalden zu entsagen; alles mit solcher Schnelligkeit, daß von Hilfe der Unterwaldner an ihre Schutzgenossen, wie es scheint, keine Rede sein konnte. Später waren die Leute

von Brienz unzufrieden mit der Herrschaft des Vogtes von Ringgenberg, der Bürger zu Bern war, sie suchten daher Unterstützung bei ihren Nachbarn jenseits des Brünig, und erhielten von denselben das Landrecht. Der Zeitpunkt, in welchem dieses Landrecht geschlossen wurde, wird verschieden angegeben, nach Tschudi war es 1354, nach Tillier gerade im Winter 1353, wo der Bund Berns in Verhandlung lag, nach Andern schon 1351. Bei diesen verschiedenen Angaben aber geht man wohl kaum irre, wenn man annimmt, daß die Einwirkung Unterwaldens auf die Bewegung der Leute von Brienz, die Agitation, die Vertröstung auf Hülfe u. s. w. nicht erst mit dem Abschluß des Landrechts begonnen habe, sondern viel älter war, und insbesondere auch älter als der Bund von Bern. Unterwalden zeigt also nach Westen hin ganz ähnliche Gelüste zu demokratischer Propaganda, wie Schwyz gegen Norden.

Dieser allemannischen Eidgenossenschaft der sieben Orte stand eine burgundische gegenüber, welche ein ganz verschiedenes politisches Aussehen hatte. An der Spitze dieser burgundischen Bundesgenossen stand eine Stadt, welche nicht erst aus Unterthanenverhältnissen sich hatte empor arbeiten müssen. Auf reichsfreiem Boden war Bern mit dem Erlöschen der Zäringer durch Friedrich II. unter den unmittelbaren Reichsschutz aufgenommen worden, und wenn es während des Zwischenreiches den Schirm der Grafen von Savoyen hatte anerkennen müssen, so war das nur auf so lange, bis ein deutscher König im Stande wäre, sich in dieser Gegend zu behaupten. Nicht Ministerialen geistlicher oder weltlicher Herrschaften, auch nicht ein aus den Verhältnissen der Hörigkeit emporgekommener Handwerkerstand, waren der Kern der Bevölkerung, der der Politik der Stadt Halt und Richtung gab, es waren freie Grund-

eigenthümer und Gerichtsherrn der Umgegend, welche nicht nur selbst im ritterlichen Waffenwerke geübt waren, sondern auch ihre Unterthanen zu den Fehden der Stadt stellten. So war Bern mehr noch eine Burg des niedern Adels als eine Bürgerschaft, wie sie in andern Städten sich ausbildete, und so führte es auch die Hegemonie über die ihm bundesverwandten Städte Solothurn, Freiburg, Biel, Murten, Laupen, Peterlingen u. A. Seit dem Laupenkriege, in welchem es die Freundschaft der Waldstätte schätzen gelernt hatte, stand es dem höhern Adel gegenüber Achtung gebietend da, hatte mit Oestreich freundschaftliche Verhältnisse angeknüpft, mit dem Hause Kyburg, welches immer mehr der Verarmung und Erschöpfung entgegengieng, im Jahr 1343 einen Vertrag abgeschlossen, und seine Macht durch Burgrechte und Ankauf von Herrschaftsrechten befestigt und erweitert. So drohte ihm von außen keine Gefahr, im Innern aber suchte es Verhältnisse festzuhalten, welche denen der östlichen Eidgenossen ziemlich entgegengesetzt waren. Seine Bürger hatten im Aargau, im Emmenthal, im Oberland Herrschaftsrechte und Unterthanen, welche einen Hauptbestandtheil der damaligen und spätern Macht Berns bildeten, das Beispiel, wie man in der östlichen Schweiz sich solcher Verhältnisse entledigte, konnte aber auch nach der westlichen hin ansteckend wirken. Noch bedenklicher mußte das Beispiel Zürichs erscheinen, wo die Zünfte die alten Geschlechter um den größten Theil ihres Einflusses gebracht hatten, ein Beispiel, das keineswegs isolirt da stand, denn zünftische Demagogie war gegen die Mitte des 14ten Jahrhunderts in den deutschen Städten, besonders am Rhein und in Schwaben fast nicht minder zur Mode als heutzutage das Agitiren in der Schweiz. Auch in Bern hätten die Handwerker Lust gehabt, als solche Antheil an der Staatsverwaltung zu erringen, und der Rath scheint diesem Streben auch einigermaßen nachgegeben zu haben, indem sich viele Gesellschaften bildeten, und die vier vornehmsten derselben, die der Pfister, Gerber, Metzger und

Schmiede das Recht erworben, daß aus ihnen die über die Stadtviertel gesetzten vier Venner genommen, und das Sechzehner Collegium zur Hälfte bestellt werden mußte. Freilich ist das Alter dieses Vorrechts nicht ganz klar, Tillier scheint es in diese Zeit zu setzen (I. S. 317), und allerdings kann die Vermuthung als naheliegend erscheinen, daß der Rath von Bern gerade in dieser Zeit, da der allerorten gährende Zunftgeist Besorgniß erregen mußte, sich zu einer derartigen Konzession an denselben veranlaßt sehen konnte. Aus den Aeußerungen des Schultheißen Kistler und des Seckelmeisters Fränkli in Frickards Beschreibung das Twingherrnstreites (S. 151 und 155) scheint jedoch geschlossen werden zu müssen, daß dieses Vorrecht keineswegs auf eine so frühe Zeit zurückzuführen sei. Gewiß ist auch jedenfalls, daß der Rath der Stadt Bern in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts durch wiederholte Verordnungen (1363. 1373. 1392. s. Tillier I. S. 318.) dem Umsichgreifen des Zunftwesens entgegentrat.

Welches war denn nun die Lage der Dinge? Gleichzeitig mit der Stadt Bern war eine andere Macht in deren Nähe erstarkt, eine Macht, welche lange Zeit mit ihr gemeinsame Interessen den Fürsten und Herrn gegenüber gehabt hatte. Aber während Bern nun Freundschaft schloß mit den bisherigen Gegnern, setzte die östliche Eidgenossenschaft die Fehde fort, und zwar mit immer günstigerm Erfolge. Aber es ist eine bekannte Erfahrung, daß Gegensätze gebunden und nicht klar sich bewußt werden, so lange ein gemeinsamer Gegner zu bekämpfen ist, daß sie aber hervortreten und sich geltend machen, sobald dieser Gegner nicht mehr zu fürchten ist. Hier aber geschieht das Gegentheil. Die äußere Gefahr ist, wenn auch noch nicht ganz vorüber, so doch gemindert, jedenfalls für Bern. Und nun

erst treten die zwei auf so verschiedenen Grundlagen beruhenden Mächte zusammen, und enger schließen sie Freundschaft, auf ewig verbinden sie sich mit einander.

Man frägt daher billig, welche Motive leiteten wohl bei diesem Bunde? Es ist interessant zu vernehmen, wie diese Frage bisher beantwortet worden ist.

Justinger (S. 155) erzählt den Abschluß des Bundes in wenigen Zeilen, ohne nach dessen Ursachen oder Veranlassung zu fragen. Tschudi (I. S. 422) leitet den mitgetheilten Bundbrief mit folgenden Worten ein: „wann sie von Alter har offt „Pündtnussen uff ußgende Jar und grosse Fründschafft und „Trüw zusammen gehept, und insonders waren die von Bern „begirig sich zu gemelten Waldstetten ewiglich zu verbinden, von „der grossen Trüw wegen, so si Inen in Iren Nöten vor „14 Jaren zu Loupen bewisen. Stumpf dagegen gibt einen ganz andern Anlaß an: verleitet vielleicht durch Justinger und Anshelm, welche beide die Ringgenbergischen Zerwürfnisse mit Unterwalden unmittelbar von Erwähnung des Bundes angeführt haben, geht Stumpf noch einen Schritt weiter, und setzt beide Ereignisse in unmittelbare Verbindung miteinander, er erwähnt nämlich des eidgenössischen Spruches, wodurch das Landrecht der Unterwaldner mit den Oberländern aufgehoben wurde und fügt bei: „und in dieser Richtung habend die von Bern „erstlich einen ewigen Pundt angenommen mit den drei Wald„stätten.“ (B. VII. c. 22. S. 220.) Auch Simler (Regiment S. 134) läßt den Bund auf der gleichen Tagleistung abschließen, auf welcher jener Spruch gegen Unterwalden erfolgt ist, und Stettler (Chronik S. 76) stellt den Bund als eine Folge jenes Spruches dar: „und hiemit geriethe die vorige Verbitte„rung zu einer solchen wolmeynenden Freundschaft, daß dar„auß ein anlaß um vollstreckung eines lieblichen beständigen „Bunds zwischen der Statt Bern und den drey Waldstätten „erfolget.“ So handgreiflich nun auch dieser Anachronismus ist (denn jener eidgenössische Spruch ist von 1381), so haben

doch auch Lauffer (IV. S. 102) und Tscharner (Historie der Stadt Bern I. S. 60) denselben nicht beachtet, und den Bund mit jenem Spruche in Verbindung gebracht. Neuere dagegen haben andere Motive aufzufinden gesucht. Joh. Müller gibt als der Natur der Sache und der Zeitrechnung am gemäßesten den Grund an: „um zu verhindern, daß Bern ferner, wie „vorigen Sommer geringern Bündnisses wegen, wider die „Waldstätte obwohl ungern zu Felde liegen müsse." (B. II. c. 4. zu Anm. 107.) Tillier scheint durch diese Erklärung nicht befriedigt, er weist umständlicher auf den oben geschilderten innern Gegensatz zwischen der allemannischen und burgundischen Eidgenossenschaft hin, und schließt: „Demnach mag man in „Bern die wichtige Frage der nähern Verbindung mit der Eid„genossenschaft wohl und tief erwogen, und dennoch am Ende „die alte Freundschaft, die Vorliebe und das Gefühl der Dank„barkeit gegen die Waldstätte, gegen welche man nur mit Schmerz „vor Zürich die bernerischen Waffen gerichtet hatte, sich der „Gemüther bemeistert und mehr als die kalt abwägenden Gründe „weit berechnender Staatsklugheit zum Entschlusse bestimmt ha„ben." (Gesch. von Bern I. S. 222.)

Aber es springt doch wohl in die Augen, wie ungenügend diese Motivirung ist. Was erstens die von J. Müller versuchte betrifft, so ist es klar, daß der Bund mit den Waldstätten nicht Verpflichtungen aus ältern (geringern oder wichtigern) Bündnissen aufzuheben bestimmt war, da er ja vielmehr die ältern Bündnisse ausdrücklich vorbehielt; wollte sich daher Bern unbequemen Pflichten gegen Oesterreich entziehen, so war das einfachste Mittel dazu, solche bei Erneuerung des Bundes mit Oesterreich nicht mehr zu übernehmen. Viel umsichtiger tritt offenbar Tillier in diese Fragen ein; er vergegenwärtigt sich lebhaft die damalige Sachlage, aber gleich als ob er daran verzweifelte, den Bund aus politischen Motiven zu erklären, nimmt auch er seine Zuflucht zu den gemüthlichen Motiven von Vorliebe und Dankbarkeit. Das klingt denn aber

doch, wenn der Ausdruck erlaubt ist, fast gar zu romantisch. Vor vierzehn Jahren hatten allerdings die Länder der Stadt Bern einen unschätzbaren Dienst erwiesen, aber die Verhältnisse hatten sich seither sehr geändert, Berns Feinde waren dessen Freunde geworden. Wenn man nun auch annehmen mag, daß Dankbarkeit in der damaligen politischen Welt nicht wie heut zu Tage als ein veraltetes Vorurtheil angesehen wurde, so darf doch gefragt werden, welchen Anlaß zur Bethätigung des Dankes war denn vorhanden? Beistand in der Gefahr kann durch Aehnliches vergolten werden, aber was ist das für eine Dankbarkeit, wenn man dem Freunde, so lange er in Gefahr ist, nicht nur nicht beispringt, sondern sogar dessen Feinden sich anschließt, und dann nach überstandener Gefahr ihm die Hand bietet? Die Waldstätte hatten in dem letzten Kriege nicht nur sich behauptet, sie hatten auch Glarus und Zug dem Feinde abgenommen, und unter Vermittlung des Markgrafen von Brandenburg einen Frieden mit Oesterreich geschlossen (1. Sept. 1352), durch welchen der lästige Spruch der Königin Agnes wenigstens stillschweigend abgethan war; wurden nun auch bei Vollziehung dieses Friedens von beiden Seiten Anstände erhoben, und war allerdings demselben keine lange Dauer zu versprechen, so war doch keine unmittelbare Gefahr vorhanden, welche an die Gefahr von Laupen erinnerte.

Wenn man also annehmen darf, einem so wichtigen Akte sei ein politischer Gedanke zu Grunde gelegen, ein ewiger Bund sei nicht ohne klar bewußten Zweck abgeschlossen worden, so frägt es sich, welches war dieser Zweck? Ging er nach außen oder nach innen?

Fassen wir zuerst den Inhalt des Bundes näher ins Auge. Die Stadt Bern und die drei Länder geloben sich gegenseitig einander beholfen und berathen zu sein gegen Jedermann, so

daß das angegriffene Land oder Stadt auf ihren Eid um den Schaden sich erkenne und die Bundesgenossen mahne. Die Gemahnten sollen dann zu Tagen kommen in das Kienholz (bei Brienz) und da zu Rathe werden, wie der Schaden und Angriff gerochen, gebessert und widertan werde ohne alle Gefährde. Und haben och wir, die Vorgenant von Berne gewalt, die vorgenant Waldstett unser eitgenossen, ze manen uffe alle die, und an alle stett so uns und alle unser burger und die unser lehen pfant oder eigen sint schadgen woltin oder angriffen und von nieman anders wegen an alle geverde. Senden die Waldstätte nach der im Kienholz getroffenen Verabredung Hülfe über den Brünig, so geht es bis Unterseen in ihren Kosten, weiter hinab erhalten sie alle Tage einen großen Tournei. Ebenso die Berner. Für Kriege in gemeinsamem Interesse zieht jeder Theil in eigenen Kosten, dabei wird bestimmt, daß wenn die Berner die Feinde nach oben hin angreifen, die Waldstätte dieselben nach unten hin angreifen sollen. Für Hülfe im Aargau werden keine Kosten vergutet, und Belagerungskosten trägt der mahnende Ort allein. Bern will sich auch für Zürich und Luzern mahnen lassen, die Waldstätte wollen diese beiden Städte für Bern mahnen. Forderungen und Ansprachen sollen schiedsrichterlich ausgetragen werden. Niemand soll den Andern vor geistliches Gericht laden, es sei denn um geistliche Sachen; jeder soll Recht nehmen, wo der Ansprechig säßhaft ist, Keiner soll den Andern haften oder pfänden, als den rechten Gelten oder Bürgen, Keiner soll für den Andern Pfand sein. Beide Theile behalten das römische Reich und frühere Bündnisse vor; auch neue Bündnisse mag jeder Theil eingehen, doch mit Vorbehalt des gegenwärtigen. Der Bund soll alle fünf Jahre neu beschworen werden, auch kann er durch Einmüthigkeit jederzeit geändert, gemindert oder gemehrt werden.

Die Hauptbestimmungen, welche am umständlichsten behandelt sind, sind die über gegenseitige Bundeshülfe und über

Austräge bei Streitigkeiten, der letztere Punkt ist für unsere Frage ohne weitere Bedeutung. Bei der Bestimmung über Bundeshülfe ist dagegen allererst merkwürdig, daß hier hauptsächlich das Oberland ins Auge gefaßt wird. Der Bundestag findet Statt im Kienholz, umständlich wird erörtert, wie hier die Hülfe geleistet, wie die Bewegungen von unten und von oben her combinirt werden sollen. Des Aargaus wird nur im Vorbeigehen erwähnt. Hier also, im Oberlande, war es, wo die beiden Theile sich berührten. Freilich werden auch Zürich und Luzern in diese Verpflichtung mit hineingezogen, aber nur mittelbar, ihre Mitwirkung wurde nicht als wesentlich angesehen. Bei Zürich erklärt sich das theils durch die weitere Entfernung dieser Stadt von der Gegend, auf welche der Bund hauptsächlich berechnet war, theils durch das, wie es scheint, etwas gespannte Verhältniß, in welchem Zürich und Bern seit der Brunischen Neuerung zu einander standen, während sie früher häufig z. B. 1327, 1329, 1333, zu gemeinsamen Zwecken zusammen gestanden waren. Eben deßhalb ist auch die Annahme von Joh. Müller, Bern sei nur ungerne 1352 gegen Zürich zu Felde gezogen nicht ganz erwiesen, vielmehr ließe sich denken, Bern hätte nicht ungerne dem gefährlichen Zunftdemagogen Brun eine Schlappe versetzt, und in Oesterreich den Vertheidiger der gestürzten Geschlechter Zürichs, und der Sache des Patriciats überhaupt erblickt, wie denn auch Basel, Straßburg und Freiburg im Breisgau im Jahr 1350 einen Bund mit Oesterreich gegen Zürich geschlossen hatten.

Also auf das Oberland war der Bund hauptsächlich berechnet. Von welcher Seite drohte nun hier Gefahr? Bern hatte hier keinen Feind, der ihm gefährlich war, und dem es nicht auch ohne Hülfe der Waldstätte mit Erfolg entgegen treten konnte. Deßhalb liegt der Gedanke nahe, daß Bern sich gerne der Freundschaft der Waldstätte versicherte, um einer andern Gefahr zuvorzukommen, dem Umsichgreifen des demokratischen Geistes im Oberlande. Und hier verdient noch ein an-

derer Punkt herausgehoben zu werden. Vergleicht man nämlich den Berner- mit dem Zürcherbund, so findet man in beiden neben den gleichartigen Bestimmungen, welche die Bundbriefe jener Zeit überhaupt enthalten, noch zweierlei besondere Artikel; der Bund von Zürich enthält die Garantie für den Bürgermeister Rud. Brun, oder dessen Nachfolger, die Räthe, die Zünfte und die Burger gemeinlich, daß sie bei ihrer Gewalt, ihren Gerichten und ihren Gesetzen bleiben sollen. Im Berner Bund dagegen wird den Bernern Hülfe zugesichert gegen alle die so uns und alle unser burger und die unser lehen, pfant oder eigen sint, schädigen wollten. In Zürich also findet sich die erste Verfassungsgarantie, in Bern die erste Gebietsgarantie. Daß bei Zürich jene Verfassungsgarantie in Bruns Augen ein eigentlicher Hauptzweck des Bundes war, ist vollkommen einleuchtend, auch diese Gebietsgarantie war für Bern nicht unwichtig. Geht auch der Wortlaut zunächst gegen äußere Feinde, welche die bernerischen Besitzungen angreifen, so lag doch schon in der positiven Anerkennung dieser Lehen-, Pfand- und Eigenschaftsverhältnisse durch die Waldstätte eine Verpflichtung, die je nach Umständen auch bei innern Störungen angerufen werden konnte.

Die Bedeutung dieser Gebietsgarantie wurde auch gleich bei Entwerfung des Bundes von den Gegnern Berns eingesehen. Tschudi erzählt nämlich, die Edelknechte von Waltensperg und von Hunwyl, erstere in Nidwalden, letztere in Obwalden als Landleute mit Schloß und Erbbesitz angesessen und unter den Landleuten auf einen großen Anhang Einfluß ausübend, seien in Feindschaft gestanden mit dem Herrn von Ringgenberg, Burger von Bern, und hätten deßhalb gerne den Bund Unterwaldens mit Bern hintertrieben, sie hätten daher die unruhigen jungen Landleute in Unterwalden aufgeregt, und gegen den Bund so viel als möglich gearbeitet, aber die Ehrbarkeit und das Mehr unter den Landleuten habe für die Annahme des Bundes entschieden. Mag nun Tschudi diese Er-

zählung aus einer gleichzeitigen oder einer sagenartigen Quelle geschöpft haben, in derselben ist wenigstens der Eindruck unverkennbar, daß der Bund mit Bern den demokratischen Propagandisten in Unterwalden eine sehr unwillkommene Erscheinung war, und um so näher liegt daher auch der Gedanke, daß ein Hauptzweck der Berner bei diesem Bunde gerade der war, dieser Propaganda Einhalt zu thun; denn der ganze Verlauf des Ringgenbergischen Handels zeigt zur Genüge, daß es sich dabei weit mehr um die demokratischen Sympathien des Volkes, als um die Privatfeindschaft einiger Edelknechte in Unterwalden gehandelt habe.

Durch den Beitritt Berns zur Eidgenossenschaft in der allemannischen Schweiz erhält daher die letztere ein, den democratisch-revolutionären Schwung, in welchen sie hineingerathen war, mäßigendes Gegengewicht. Berns Zweck mochte freilich zunächst nur sein, seine und seiner Ausbürger Besitzungen im Oberlande sich zu sichern, indem es aber dieses anstrebte, konnte es nur dadurch geschehen, daß es die übermächtigen Sympathien zurückzudrängen, und sie den Begriffen von Recht und Ordnung unterzuordnen suchte. Dieses, wenn der Ausdruck erlaubt ist, konservative Element, hat denn auch seinen Einfluß auf unverkennbare Weise ausgeübt.

Zuerst im Ringgenbergischen Geschäfte, in welchem Berns staatskluge Beharrlichkeit den vollständigsten Sieg über die aufbrausende Leidenschaft Unterwaldens davon trug, und nach dreißigjährigem Streite es dahin brachte, daß selbst in Abweichung von der im Bunde vorgeschriebenen Austragsform auf dem Wege der Vermittlung seinen Forderungen Rechnung getragen ward. Die Unterwaldner schlossen nämlich (um 1354) ein Landrecht mit den Leuten am Brünig zu Brienz und bei Interlaken, welche sich gegen ihren Herrn, Philipp von Ringgen-

berg, Bürger zu Bern, empörten; Vorstellungen Ringgenbergs an Obwalden wurden damit erwiedert, das Landrecht sei nicht im Widerspruche mit dem Bunde, von welchem man nicht abzuweichen gedenke, ebenso die Vorstellungen Berns, mit dem Beifügen, daß man nicht gesonnen sei, die ringgenbergischen Unterthanen in der Verweigerung schuldiger Leistungen zu unteestützen, im Uebrigen den Rechtsgang nach Vorschrift des Bundes anerbot. Aber die Rechtsform war hier nicht günstig für Bern, da es an ihm war den Obmann zu wählen aus 16 von den Unterwaldnern vorgeschlagenen Männern; Bern wich dieser Vorschrift aus und suchte durch Einwirkung der Eidgenossen zu seinem Ziele zu gelangen. Mittlerweile leisteten die Unterthanen Gehorsam (1356.)

Nach 15 Jahren aber (1371) begann der Streit von Neuem, die Brienzer fingen wieder an ihre Leistungen zu verweigern, und Bern wandte sich nun an die Eidgenossen. Einer Abordnung der vier Orte Zürich, Luzern, Ury und Schwyz gelang es, die Landsgemeinde von Obwalden zu bewegen, dem Landrechte zu entsagen, mit Auswirkung von Amnestie für die Brienzer.

Aber zum dritten Male begann der Streit zehn Jahre später; den Brienzern gelang es, die Erneuerung des Landrechts mit Unterwalden zu erwirken. Herr Peter von Ringgenberg begab sich selbst nach Unterwalden, um abzumahnen, er mußte aber, um mit dem Leben davon zu kommen, das Landrecht selbst beschwören. Bern zog nun aus und unterwarf die widerspenstigen Oberländer, aber kaum war das Heer zurück, als die Empörung von Neuem losbrach, Peter von Ringgenberg gefangen und seine Burg verbrannt wurde. Nochmals brach Bern auf und schlug die Brienzer; die Unterwaldner mahnten nun die Eidgenossen zur Hülfe wider Bern, diese aber brachten es dahin, daß Unterwalden sich ihrem Ausspruche unterwarf. Der Spruch der vier Orte Zürich, Luzern, Uri und Schwyz (amtliche Sammlung der ältern eidg. Abschiede S. 12) gieng dahin, daß der Herr von Ringgenberg in seine

Besitzungen wieder eingesetzt und das Landrecht wieder aufgehoben sein solle, den Unterwaldnern wurde verboten fürderhin Unterthanen der Berner zu Landleuten aufzunehmen. (13. Brachmonat 1381.)

Es ist hier der Ort nicht in juridische Erörterungen über diesen Handel einzutreten. Tschudi erklärt den Beistand, welchen die Unterwaldner den Brienzern leisteten aus den Umtrieben einiger dem Herrn von Ringgenberg feindseligen Edelleute in Unterwalden, welche die Jugend verführten, während die Ehrbarkeit vergebens abmahnte, und seiner Darstellung sind auch J. Müller und Tillier gefolgt. Daß aber noch etwas Anders dabei mitwirkte, ist einleuchtend genug, wenn man überhaupt sich erinnert, wie die Zeitverhältnisse waren. Die Länder scheuten sich nicht und glaubten nicht Unrecht zu thun, wenn sie Unterthanen benachbarter Herren mit Vorbehalt der Rechte dieser letztern zu Landleuten annahmen, von Spätern nicht zu reden, waren Luzern, Zug und Glarus auf diese Weise in den Bund aufgenommen worden. Was dann im Verlaufe der Geschichte aus diesem Vorbehalte wurde, ist bekannt genug, und was aus dem Vorbehalte der ringgenbergischen Rechte ohne Berns Einschreiten geworden wäre, ist ebenfalls leicht zu errathen. Berns Einfluß hielt nun Ury und Schwyz von thätiger Unterstützung Unterwaldens ab, und diesem Umstande ist es wohl zuzuschreiben, daß Unterwalden die Brienzer nicht mit der Energie unterstützte, wie es sonst wohl geschehen wäre, und daß es den Kriegszügen Berns nach dem Oberlande nicht mit gewaffneter Hand entgegentrat.

Interessant ist hier die Parallele des Vorgangs mit Weggis. Mit Luzern beschworen auch die Kirchgenossen von Gersau und Weggis den Bund der vier Waldstätte 1332. Im Jahr 1359 erklärten die 4 Orte, die von Gersau und Weggis, wie sie den ewigen Bund beschworen, sollten auch als rechte Eidgenossen alle Rechte haben, wie sie den vieren unter sich und gegen sie zukommen. Gersau kaufte sich 1390 frei

von der Herrschaft der Edeln von Moos, Weggis dagegen kam 1380 durch Verkauf der Vogtei von den Herren von Hertenstein an Luzern; Widerstand war vergebens, die Stadt brauchte Gewalt, führte 40 Leute gefangen nach Luzern und nahm die Huldigung vor. Später wurde zwar noch mehrfach an den Bund appellirt, und er hatte wenigstens die Folge, daß Streitigkeiten zwischen Luzern und Weggis schiedsrichterlich ausgetragen wurden, z. B. 1433. Bei den Brienzern wurde dieses anders gehalten und das Landrecht ganz abgethan.

Der Ausgang des Ringgenbergischen Geschäfts entmuthigte auch die Unterwaldner, in ähnlicher Weise nach Entlebuch hin zu wirken; dieses Land näherte sich daher Luzern und wurde 1395 pfandweise dieser Stadt abgetreten.

Weit später freilich aber auf nicht minder merkwürdige Weise wußte Bern seinen Mitbürger, den Herrn von Raron zu schützen, nachdem es kaum erklärt hatte, es nehme sich seiner nicht an. Als darauf Raron von den Wallisern vertrieben wurde, und letztere mit Luzern, Uri und Unterwalden einen Bund schlossen, wandte sich Raron um Hülfe an Bern; dieses zeigte sich nicht nur selbst bereitwillig dazu, sondern mahnte auch die drei Länder. Aber Uri und Unterwalden weigerten sich zu helfen und beriefen sich auf ihren Bund mit Wallis, Bern behauptete, sein Bund, als der ältere, müsse vorgehen. Darüber kam es zu langen Verhandlungen, und zuletzt wurde der Entscheid 8 Männern aus den 4 Orten Zürich, Schwyz, Zug und Glarus überlassen, und ihr Spruch fiel gegen Wallis aus. Aber dieses gehorchte nicht und erst nach neuer Fehde erwirkte zuletzt Savoyen Waffenstillstand und Friede (1414 bis 1420.) Auch hier also bewirkte Bern durch seinen Bund, daß sein Mitbürger gegen die Sympathien der Länder geschützt ward. Welche Mißstimmung dadurch z. B. in Luzern erregt wurde, zeigen die Auszüge in der amtlichen Sammlung der ältesten eidg. Abschiede S. 97 u. f.

Auf ähnliche Weise, wie im Oberland, war im J. 1404 das demokratische Streben in Zug niedergehalten worden, frei-

lich ganz ohne Berns Mitwirkung, als die Orte Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden die Stadt Zug gegen den Andrang der von Schwyz unterstützten äußern Gemeinden bei ihren Rechten behaupteten.

In Bezug auf Berns Stellung zum Bunde überhaupt ist bekannt, wie gering seine Theilnahme an den Bundesfragen war; die sieben Orte haben häufig gemeinsame Verhandlungen ohne Bern, so die Friedbriefe mit Oesterreich 1386, 1387, 1389, so den Pfaffenbrief 1370. Auch in den gemeinsamen Kriegen stand Bern keineswegs voran, am Sempacherkrieg nahm es Theil, nachdem der Hauptschlag geschehen war; am Bellenzerkriege erst nach dem Unglück von Arbedo, als Schwyz es auf's Dringendste an die alten Dienste erinnerte.

Dagegen wußte es rasch zuzufahren, wo sein Vortheil es mit sich brachte. Nach der Schlacht von Sempach benutzte es die Umstände meisterhaft, im Jahr 1415 ging es allen andern Eidgenossen in Eroberung des Aargaus voran und nahm die besten Theile des Landes für sich. Erst vom Zürcherkriege an nimmt es lebhaftern Antheil an gemeinsamen Bundesfragen, und in den Burgunderkriegen steht es voran und reißt die andern Kantone mit sich fort. Ueber die Stellung Berns zu den Eidgenossen, über den Einfluß und das Ansehen seiner Staats- und Kriegsmänner enthält Thüring Frickards Geschichte des Twingherrenstreits höchst interessante Aeußerungen von Seckelmeister Fränklin, welche recht anschaulich zeigen, daß es noch im 15ten Jahrhundert die Aufgabe Berns war den rasch auflodernden feurigen Sinn der Länder, die sich durch die Jugend zu leicht hinreißen ließen, durch weise und besonnene Umsicht zu mäßigen. (S. 208 f.)

Es wäre eine nicht uninteressante Aufgabe, in der Geschichte diesen Einfluß Berns im Genauern nachzuweisen. Daß in neuester Zeit Berns Wirksamkeit eine ganz entgegengesetzte geworden ist, braucht nicht nachgewiesen zu werden.